

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001416_001	Stadt Coswig (Anhalt)	Die Stadt Coswig (Anhalt) begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Vorrangfläche XV (Luko) in den Teilplan. Fläche ist bereits teilweise als Windkraftgebiete genutzt und erfüllt die raumordnerischen, technischen und naturschutzfachlichen Anforderungen. Die Einzelfallprüfung bestätigt ihre Eignung und unterstützt die Zielerreichung gemäß WindBG und LEntwG LSA.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/4
2.	1001745_004	1001826	Wir begrüßen die vorgesehene Ausweisung des Gebiets ausdrücklich. Es handelt sich um eine Erweiterung eines bestehenden Windparks, wodurch keine neue Fläche im eigentlichen Sinne in Anspruch genommen wird. Stattdessen wird das bereits bestehende Umfeld effizient weiterentwickelt. Die Erweiterung ist nach aktuellem Kenntnisstand konfliktarm möglich und folgt dem Prinzip der Innenverdichtung, das raumplanerisch und auch im Hinblick auf die Akzeptanz in der Bevölkerung positiv zu bewerten ist. Zudem zeichnet sich der Standort durch eine gute Windhöffigkeit aus. Das Projektgebiet Luko weist zudem eine ausgezeichnete infrastrukturelle Voraussetzung auf: Eine bestehende 380-kV-Höchstspannungsleitung verläuft direkt durch das Gebiet, in wenig Entfernung im Süden quert zusätzlich eine 110-kV-Leitung, und ebenfalls im Süden verläuft eine Kreisstraße, die eine gute verkehrliche Erschließung ermöglicht. Diese gebündelten Infrastrukturen bieten sowohl in Bezug auf die Netzanbindung als auch hinsichtlich der logistischen Erreichbarkeit erhebliche Vorteile. Allerdings führen die Hochspannungsleitungen – insbesondere die 380-kV-Trasse – zu erheblichen Einschränkungen in der konkret nutzbaren Fläche, da Sicherheitsabstände einzuhalten sind und in direkter Nähe zu den Leitungen keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Die tatsächlich beplanbare Fläche innerhalb des ausgewiesenen Gebiets reduziert sich dadurch erheblich. Ergänzend möchten wir hervorheben, dass die	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/4

			<p>Flächeneigentümer einer Erweiterung des Windparks offen und unterstützend gegenüberstehen. Dies stellt einen wesentlichen Erfolgsfaktor für die spätere Umsetzung eines Projekts dar und sollte bei der weiteren planerischen Bewertung berücksichtigt werden.</p> <p>Zusammenfassend sprechen wir uns klar für die Beibehaltung des Projektgebiets Luko im sachlichen Teilregionalplan Windenergie aus. Die Kombination aus Bestandserweiterung, sehr guter Infrastruktur, Netznähe sowie hoher Flächenverfügbarkeit macht das Gebiet besonders geeignet für die Windenergienutzung im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung.</p>				
3.	1001517_014	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeitsbereich militärischer Luftverkehr Flugplatz Holzdorf • MVA- Sektor SH1 (max. Bauhöhe: 683m NHN) 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/0/4
4.	1001837_001	Stadt Dessau-Roßlau	<p>Der 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie 2027 sieht auf dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau die Übernahme der Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes für Windkraft im Bereich Luko vor. Der Umgriff des so erweiterten Vorranggebietes konnte im Vorentwurf der FNP- Neuaufstellung von 2021 noch keine Berücksichtigung finden. Die Fläche ist wie auch der rechtswirksamen 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans des Stadtteils Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Die Flächen befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Sie werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Für die Flächen befinden sich derzeit keine Bebauungspläne in Aufstellung.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/4
5.	1001837_013	Stadt Dessau-Roßlau	Auf der Fläche bei Luko verläuft das Gewässer Fauler Graben (Gewässer 2. Ordnung). Dies sollte bei der Auf-	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen sind	12/0/4

			stellung der Windanlagen beachtet werden. Die Belange hinsichtlich Gewässerrandstreifen sind bei der Errichtung der Windenergieanlagen zu beachten.			Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
6.	1001468	1001681	<p>Anregung der Erweiterung des VR XV Luko um 132 ha in westlicher Richtung.</p> <p>Die in Betracht gezogene Erweiterungsfläche liegt nord-östlich von Meinsdorf und Mühlstedt, südlich von Thiesen und nordwestlich von Luko. Die vorgeschlagene Gebietskulisse berücksichtigt einen Siedlungsabstand von 1.000 Metern im Norden und Südosten sowie 500 Metern im Westen. Durch die Vergrößerung des bestehenden Gebietes kann die Wirtschaftlichkeit des Standortes deutlich verbessert werden. Der überwiegende Teil der potenziellen Fläche besteht aus Nadelwald. Nach Einschätzung der Grundstückseigentümer ist dort aufgrund von Sturmschäden, Trockenheit sowie Schädlingsbefall ein Waldumbau erforderlich. Die Beeinträchtigung des Waldes kann dadurch so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Viele Flächeneigentümer stehen diesem Projekt positiv gegenüber und haben entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen, einhergehend mit planerischen und finanziellen Vorleistungen unseres Unternehmens. Wir regen die Erweiterung jedoch nicht nur wegen bislang getätigter Vorleistungen an. Die wirtschaftlichen Effekte für die Gemeinden (u.a. Gewerbesteuerereinnahmen, Einnahmen aus Pachtzahlungen, finanzielle Beteiligung gemäß neuem Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz mit 0,3 Cent/KWh) sollen an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben.</p> <p>Westlich der Fläche befindet sich das FFH-Gebiet „Rosel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“, südlich liegt das FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“. Beide Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Fließgewässerlebensräumen und den dort vorkommenden Arten, wie z. B. der Mopsfledermaus. Da sich die geplanten Eingriffsflächen außerhalb der genannten Schutzgebiete befinden, sind nach derzeitiger Einschätzung keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Lebensräume zu erwarten. Zudem stellt die Potenzialfläche für die dort geschützten Arten keinen geeigneten Lebensraum dar. Laut</p>	Anregung	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Die beantragte Fläche, welche sich westlich an das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie "XV Luko" erstreckt, entspricht nicht den Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht), da sich innerhalb der betroffenen Fläche Horststandorte mehrerer, vom Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierter, Brutvogelarten befinden.</p>	11/0/5

			<p>Artenschutz-Leitfaden gilt die Mopsfledermaus nicht als kollisionsgefährdet.</p> <p>Belange des militärischen sowie des zivilen Luftverkehrs sind nicht betroffen. Auch befindet sich im Umkreis kein Standortübungsplatz. Die UNESCO-Welterbestätte „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ (Wörlitzer Park) liegt ca. 10 km vom bestehenden VREG entfernt, die geplante Erweiterungsfläche befindet sich in über 12 km Entfernung – eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Selbstverständlich werden bei der Standortplanung die erforderlichen Mindestabstände zu Straßen sowie weiteren Infrastrukturen (z. B. Hochspannungsleitungen) berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der positiven Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung und der sehr guten Eignung des Standortes ist eine hohe Wirtschaftlichkeit zu erwarten. Die vorgeschlagene Erweiterung trägt somit in besonderem Maße dem gesetzgeberischen Ziel Rechnung, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen und sie an geeigneten Standorten zu konzentrieren. Darüber hinaus leistet das Gebiet einen Beitrag zur Erreichung der überregionalen Klimaschutzziele. Es stärkt den Anteil erneuerbarer Energien in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg erheblich. Zudem sehen wir in der geplanten Erweiterung eine Chance, zur künftigen Energieversorgung des interkommunalen Gewerbegebietes der Städte Dessau-Roßlau und Wittenberg beizutragen.</p>				
7.	1001708_009	1001813	<p>Wir begrüßen die geringfügige Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes. Allerdings sollte die Abgrenzung entlang des Siedlungspuffers von 1.000 m sowie der Waldkante erfolgen, sodass sich eine Fläche von 44 ha ergibt. Andernfalls ergibt sich in der kleineren Abgrenzung aufgrund von Abstandskriterien zu Infrastruktur, bestehenden WEA oder Waldflächen eine Nutzung sehr stark eingeschränkt.</p>	Anregung	Nicht folgen	<p>Die beantragte Fläche, welche sich östlich des Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie "XV Luko" erstreckt, ist bereits zu ca. 40 % Teil des geplanten Vorranggebietes. Eine Erweiterung darüber hinaus entspricht nicht den Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht), da sich innerhalb der betroffenen Fläche ein Horststandort eines Rotmilans befindet.</p>	11/0/5

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

8.	1001708_010	1001813	<p>Luko-West (WEG Nr. XV) Wir begrüßen die geringfügige Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes. Allerdings sollte die Abgrenzung entlang des Siedlungspuffers von 1.000m sowie der Waldkante erfolgen, sodass sich eine Fläche von 27ha ergibt. Andernfalls ergibt sich in der kleineren Abgrenzung aufgrund von Abstandskriterien zu Infrastruktur, bestehenden WEA oder Waldflächen eine Nutzung sehr stark eingeschränkt.</p>	Anregung	Nicht folgen	<p>Eine Änderung der Abgrenzung widerspricht dem Ausschlusskriterium "Brutstandort Rot-/Schwarzmilan einschließlich 500 m Pufferzone".</p>	11/0/5
9.	1001427_002	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege	<p>In wiederholten Stellungnahmen hat das LDA seit mehr als 10 Jahren die Einschätzung geäußert, dass das in Rede stehende Vorranggebiet Luko erhebliche beeinträchtigende Auswirkungen auf die Denkmaleigenschaft des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs entwickeln kann. Das trifft insbesondere für die beiden Standorte im Belvedere des fürstlichen Schlosses und auf der Aussichtsplattform der Wörlitzer Kirche zu. Dies wurde in den vorhergehenden Stellungnahmen des LDA bereits begründet und wird hier noch einmal wiederholt.</p> <p>1. Die Sicht vor allem aus dem Belvedere (was übersetzt „schöne Aussicht“ heißt) besitzt denkmalkonstituierende Bedeutung für die historische Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz (GDW) in Gänze. Bei dem Denkmal handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im herkömmlichen Sinn, vergleichbar einem Gebäude oder einer Mehrheit baulicher Anlagen, sondern um die Gesamtheit der historischen Kulturlandschaft, die zum einen aus baulichen, gartenkünstlerisch gestalteten und natürlichen landschaftlichen Elementen und zum anderen aus den natürlichen sowie aus den von den Schöpfern des Gartenreiches inszenierten Blickbeziehungen zwischen diesen Elementen besteht. Die Blickbeziehungen sowohl innerhalb der Kulturlandschaft als auch aus dieser heraus in die nicht gestaltete natürliche Umgebung sind deshalb kein Umgebungsschutz im herkömmlichen denkmalpflegerischen Sinn, sondern denkmalwürdige Originalsubstanz. Wie bei einem historischen Bauwerk oder einem Kunstwerk besteht auch hier die Denkmaleigenschaft auf Grund der Integrität und Originalität des Denkmals. In diesem Fall besteht die</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein bereits in 2018 rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie, welches mit Windenergieanlagen bebaut ist. Entsprechend der Planungskonzeption wurde das Vorranggebiet um angrenzende Flächen erweitert, die den Auswahlkriterien genügen.</p> <p>Der Abstand vom Vorranggebiet Luko zur Pufferzone des „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ beträgt 3,4 km, zur Kernzone 5,3 km sowie zum Schloss Wörlitz und zum Bibelturm mehr als 10 km. Zur Solitüde im Sieglitzer Park beträgt der Abstand des Vorranggebietes 6,7 km. Da sich das Vorranggebiet vom Sichtpunkt aus dem Gartenreich nach Norden/Nordwesten erstreckt, sind zunehmende Entfernungen der Windenergieanlagen zum Gartenreich zu verzeichnen.</p> <p>Die Umweltprüfung ergab bei Dominanz der Anlagen eine hohe Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet Luko, da das Vorranggebiet im südlichen Teil weniger als 7,5 km zum Gartenreich entfernt liegt. Dabei ist zu beachten, dass neben der Bauhöhe, der Entfernung auch die Anzahl der Aussichtspunkte, von denen aus Windenergieanlagen sichtbar sind, Einfluss auf das Beeinträchtigungspotenzial hat. Zwangsläufig besitzen erhöhte Aussichtspunkte wie das Belvedere des Schlosses Wörlitz oder die Kirchtürme ein höheres</p>	10/0/6

		<p>Integrität darin, dass der Blick eines Betrachters die ursprünglich geplante, bauzeitliche Wahrnehmung des Landschaftsbildes adäquat nachvollziehen kann, um die damit verbundene gestalterische, geistig-philosophische und historisch-konkrete Intention, die mit der Schaffung des Gartenreiches als bewusst gestaltete Kulturlandschaft von ihnen</p> <p>Schöpfern verfolgt wurde, verstehen und würdigen zu können. Da diese künstlich gestaltete Landschaft, mit absichtsvoll inszenierten Übergängen in die natürliche Umgebung, vorrangig ein künstlerisches, landesplanerisches und philosophisches Projekt des regierenden Fürsten, finanziert nicht zuletzt aus dessen Geldmitteln, war, ist auch dessen Wahrnehmbarkeit zuerst auf den Fürsten bezogen. Das heißt, die Wahrnehmung des GDW aus der historischen Sicht des Fürsten als des Initiators des Projektes und des Eigentümers über die gestalteten Landschaftsflächen, im Sinne eines Blickes des Schöpfers auf sein Werk, besitzt höchste Priorität für die Nachvollziehbarkeit der Denkmalaussage. Auf den Blick des Fürsten war die gesamte Gestaltung vorrangig bezogen und konzipiert. Er war es, der andere Personen als Besucher daran teilhaben ließ. Einzig für diese Funktion, den Blick auf das Gesamtkunstwerk Kulturlandschaft, wurde auf dem Dach des fürstlichen Schlosses das Belvedere als wörtlich zu nehmender Aussichtspunkt errichtet. Von dort aus konnte der Fürst den Fortgang der Arbeiten bzw. deren Resultat überwachen und gleichzeitig genießen. Dorthin führte er privilegierte Gäste, um ihnen sein in ganz Europa bewundertes landschaftsgestaltendes Werk zu präsentieren.</p> <p>Der normale Untertan hatte die Möglichkeit dazu nicht. Für ihn war — wenngleich nicht minder programmatisch und auf bewusstes Erleben konzipiert - lediglich die Perspektive aus der ebenerdigen Sicht vorgesehen.</p> <p>Es ist deshalb von grundsätzlichem denkmalpflegerischem Belang, dass heutige Betrachter dieses Sichterlebnis so nah wie möglich am historischen Original nachvollziehen können, um die einzigartige Besonderheit des GDW zu erkennen und zu verstehen. Diese Besonderheit besteht gerade darin, dass es sich hier nicht um die klassische gärtnerische Gestaltung</p>			<p>Beeinträchtigungspotenzial als Standorte zu ebener Erde. Die öffentliche Zugänglichkeit des Belvedere auf dem Schloss Wörlitz ist aufgrund von Brandschutzvorschriften nicht gegeben, sodass dem Besucher des Wörlitzer Parks diese Sicht gar nicht präsentiert werden kann. Da die ebenerdigen Parkanlagen aber der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und nicht personen- oder zeitbeschränkt nutzbar sind, ist nach der planerischen Konzeption das dort vorhandene geringere Beeinträchtigungspotenzial im Gegensatz zu Belvedere bzw. Kirchtürmen von größerer Relevanz.</p> <p>Aus der Sichtbarkeitsanalyse der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg geht zudem hervor, dass innerhalb der Kernzone eine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet Luko nicht nachweisbar ist. Innerhalb der Pufferzone des „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ könnten zwar von den Standorten aus, von denen bereits die Windenergieanlagen in Coswig Nord gesichtet werden können, auch Anlagen im Vorranggebiet Luko gesehen werden. Jedoch vermögen die weit entfernt stehenden Windenergieanlagen das Denkmal infolge ihrer geringen optischen Wahrnehmbarkeit nur noch geringfügig zu beeinträchtigen. Beim Blick von der Terrasse der Solitude im Sieglitzer Park werden über den Kronen der Wald- und Gehölzbestände des Horizonts Teile der Rotoren der 180 m hohen Windenergieanlagen sichtbar. Die Anlagen beherrschen weder hinsichtlich ihrer Maßstäblichkeit noch ihrer Dominanz das Bild. Daher ist die Sichtbarkeit als nicht erheblich zu bewerten.</p> <p>Höhenbegrenzungen sind deshalb für dieses Gebiet nicht erforderlich. Höhenbegrenzungen sind auch deshalb nicht notwendig, weil die Windenergieanlagen im Vorranggebiet Luko aufgrund des dazwischen liegenden Waldes für die Betrachter in der Pufferzone des</p>	
--	--	--	--	--	--	--

		<p>eines Schlossparkes handelt, sondern darum, dass der Landesherr hier das Bild der gesamten umgebenden Landschaft nach künstlerischen Gesichtspunkten als „Idealbild“ im Verständnis des späten 18. Jahrhunderts absichtsvoll inszeniert hat. Und zu den Besonderheiten dieser Inszenierung gehört</p> <p>es weiterhin, dass diese sich nicht auf einen umgrenzten Bereich um das Schloss beschränkte, sondern das gesamte Land umfasste, „so weit das Auge reicht“ — nicht nur entlang einer Sichtachse zum Coswiger Kirchturm, die vor allem für dessen Wahrnehmbarkeit von einem Standpunkt zu ebener Erde aus angelegt wurde. Auf Grund dieser Spezifik war das nicht zuletzt deshalb so bezeichnete „Gartenreich“ des Fürsten Franz unter den Zeitgenossen europaweit berühmt, so dass es von zahlreichen Interessierten besichtigt und vielen Nachahmern zum Vorbild wurde. Das ist in vielen zeitgenössischen Schilderungen und Publikationen überliefert und begründet den wissenschaftlichen Denkmalwert der Kulturlandschaft. Um diese Besonderheit nachvollziehen zu können, ist es notwendig, dass der Blick der Betrachter auch heute und in Zukunft ein</p> <p>Landschaftsbild vor sich sieht, das dem der Entstehungszeit nicht in wesentlichen Elementen widerspricht. Besucher sollen deshalb die Möglichkeit haben, das GDW nicht nur aus der Perspektive des Untertanen und des gewöhnlichen Durchreisenden wahrzunehmen, sondern ebenso auch aus der etwas anderen, gleichermaßen</p> <p>absichtsvoll inszenierten Perspektive des Schöpfers der Kulturlandschaft und des Herrschers darüber. Dieser Dualismus impliziert die unterschiedlichen Betrachtungsebenen von „unten“ wie auch von „oben“. Und es gehört zum ursprünglichen gestalterischen Konzept, dass man von „oben“ mehr sieht als von „unten“, weil dort die</p> <p>Perspektive weiter ist. Deshalb gilt für den Blick von „oben“ auch ein weiterer Betrachtungsradius bei der Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung; deshalb werden die geplanten WEA für den programmatischen Blick von „oben“ als erhebliche Beeinträchtigung erkannt, während sie beim Blick von</p>			<p>Gartenreiches Dessau-Wörlitz überwiegend nicht sichtbar sind. Der Wald wirkt sichtverschattend.</p> <p>Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass der Windpark mit 12 je 180 m hohen Windenergieanlagen bereits im September 2017 in Betrieb genommen wurde. Eine Höhenbegrenzung im Regionalplan würde also weitgehend wirkungslos bleiben. Auch bleibt der Windpark infolge der Anlagengestaltung (z.B. nichtreflektierende Farbgebung, minimale Hinderniskennzeichnung, bedarfsgerechte Befeuern, schlanke Türme) mit Blick vom Belvedere des Schlosses Wörlitz am Horizont relativ unauffällig. Er stellt keine Beeinträchtigung des UNESCO-Weltkulturerbes dar.</p> <p>Als nicht bewertungsrelevant werden Sichten von Türmen u. ä. deutlich erhöhten Positionen eingestuft, da die entstehenden Fernsichten nicht als akzeptable Restriktionsbereiche für die Errichtung von Windparks eingestuft werden können und diese Fernsichten eine Vielzahl von, dem historischen Blick entgegenstehenden, modernen Strukturen und Elementen als Vorbelastungen erschließt. Berücksichtigung sollen aber OUV (Outstanding Universal Value) finden, die in Einzelfallprüfungen (Heritage Impact Assessment) zu betrachten sind.</p> <p>Das OVG Greifswald hat am 07.02.2023 (5 K 171/22) geurteilt, dass § 2 Satz 2 EEG als sogenannte Sollbestimmung dahingehend zu verstehen ist, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen – ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158) – ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in</p>	
--	--	---	--	--	--	--

		<p>„unten“ meistens gar nicht zu sehen sind.</p> <p>Das bedeutet, dieser Blick in der historischen Perspektive soll nicht durch Hinzufügungen zum historischen Bild irritiert werden, die sich einer Integration in die historische Ansicht eines im weitesten Sinne vorindustriellen Zeitalters widersetzen und die lediglich im Vordergrund von Verfremdungen unbeeinträchtigte historische Kulturlandschaft nur noch als „Rudiment“ erscheinen lassen. Derartige Parklandschaften vor dem Panorama von Industrieanlagen oder Neubaublöcken gibt es viele.</p> <p>Das Gartenreich Dessau-Wörlitz verkörpert als Weltkulturerbe eine daran gemessen höhere Qualität der ursprünglichen Gestaltung, der materiellen und visuellen Überlieferung, der geschichtlichen Bedeutung; insgesamt einen höheren Denkmalwert, der die Denkmalschutzbehörden verpflichtet, diesen herausgehobenen Standard und Status zu schützen und zu erhalten.</p> <p>Aus demselben Grund wurden bereits vor Jahren die Schornsteine des denkmalwerten Kraftwerkes Vockerode abgebrochen, weil das GDW als das höherrangige Kulturdenkmal vor der visuellen Beeinträchtigung durch die neuzeitlichen Industriebauten geschützt werden sollte. Im gleichen Verständnis sind die geplanten WEA als materielle und visuelle Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit der als Denkmal geschützten Kulturlandschaft im ursprünglichen, historischen Verständnis zu bewerten. Das heißt, dass in diesem Verständnis nicht nur die Türme der WEA stören, sondern auch die sich drehenden Rotoren. Die Störung wird kumuliert.</p> <p>2. Der Blick von der Aussichtsplattform des Wörlitzer Kirchturms ist keine ursprüngliche, geplante, historische Sichtbeziehung aus der Entstehungszeit des GDW. Die Aussichtsplattform ist jedoch ein zentrales touristisches Projekt der Evangelischen Kirche Anhalts („Bibelturm“) im erhöhten öffentlichen Interesse. Es ist dort ausdrücklich beabsichtigt, Besuchern einen Blick über die historische Kulturlandschaft zu ermöglichen. Aus Gründen der touristischen Wirksamkeit und im denkmalpflegerischen Interesse einer anschaulichen, fachlich fundierten Vermittlung von Denkmalwerten</p>			<p>atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären.</p> <p>In Abhängigkeit der konkreten Standorte und Bauhöhen der Windenergieanlagen ist daher die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Sichtbarkeiten im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen und zu bewerten.</p>	
--	--	--	--	--	--	--

			<p>besteht dabei das Ziel, den Besuchern einen Ausblick von nicht „schlechterer Qualität“ als vom Belvedere des Schlosses aus zu bieten. Auch vom Bibelturm aus sollen die Betrachter die Möglichkeit haben, die für das Gartenreich konstituierenden gestalterischen Qualitäten adäquat erleben zu können und nicht den Eindruck mitzunehmen, dass der Blick vom Belvedere nur ein potemkinsches Dorf zeigt. Damit ist ebenfalls die Frage der Integrität des Kulturdenkmals und der Nachvollziehbarkeit seiner Aussage verbunden, die von Betrachtern über ein visuell „intaktes“ Erscheinungsbild und glaubhaft erlebbare Originalsubstanz realisiert werden.</p> <p>Die Beeinträchtigung der beschriebenen Denkmalqualität und Denkmaleigenschaft resultiert bereits aus der Sichtbarkeit der bestehenden WEA, im Windpark Coswig. Durch die geplanten weiteren WEA würde diese Störung verstärkt. Vorliegende Visualisierungen bestätigen das. Die Beeinträchtigung wird in dem beschriebenen Verständnis nicht als zu vernachlässigen, sondern als erheblich bewertet. Dabei ist es ohne Bedeutung, dass die WEA bei schlechten Sichtverhältnissen vermutlich nicht zu sehen sein werden. Da bei Nebel oder schlechtem Wetter die Wahrnehmbarkeit der gesamten Kulturlandschaft reduziert ist und infolgedessen auch deutlich weniger Besucher die „schöne Aussicht“ vom „Belvedere“ suchen werden, ist es nachvollziehbar, dass das größte öffentliche (Besucher-) Interesse an der Unversehrtheit der historischen Blickbeziehung über die Kulturlandschaft bis zum Horizont vor allem bei guten Sichtverhältnissen besteht. Und da vor allem bei klarem Wetter und guter Sicht die WEA besonders deutlich am Horizont wahrnehmbar sein werden, fällt dies genau mit dem größten Besucherzuspruch und öffentlichen Interesse zusammen. Deshalb ist die Beeinträchtigung auch unter diesem Nutzungsaspekt erheblich.</p> <p>Die Fläche in Luko ist Windkraftvorranggebiet. Eine grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens ist daher nicht möglich. Grundsätzlich besteht das</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			denkmalpflegerische Ziel auch nicht in einer Verhinderung der wirtschaftlichen Investition in den geplanten Windparks, sondern in einer Verminderung der daraus resultierenden Beeinträchtigung für das Weltkulturerbe im GDW. Das LDA schlägt deshalb zum wiederholten Mal eine Reduzierung der Höhen der WEA vor, um die Beeinträchtigung wesentlich zu verringern bzw. gänzlich zu beseitigen.				
10.	1001564	1001743	<p>Der Windpark Luko darf nicht noch erweitert werden! Die bestehenden Anlagen müssen sofort zurück gebaut werden! Die Anlagen machen die Menschen und Tiere in und um Luko krank! Durch die ständigen und hohen Betriebsgeräusche ergibt sich eine dauerhafte Unruhe, die auf Dauer den Menschen zerstört!</p> <p>Es ist von einer Planungsgemeinschaft völlig unverantwortlich Windenergieeignungsgebiete in den Lebensräumen von Menschen und Tieren auszuweisen!</p> <p>Die für die Ausweisung verantwortlichen Personen müssen zum Schadensersatz gegenüber den betroffenen Bürgern verpflichtet werden! Dieser Lobbyisten - und Menschenverblödungswahn muss ein Ende finden! Es zerstört auf Dauer unsere menschliche Lebensgemeinschaft!</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die Erweiterungsfläche am rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiet "Luko" entspricht den Auswahlkriterien. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen zunächst rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des nachfolgenden</p>	10/0/6

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

						<p>Vorhabenzulassungsverfahren. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	
11.	1001837_018	Stadt Dessau-Roßlau	<p>Ortschaft Roßlau Der Ortsteil Roßlau erscheint von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien umzingelt.</p> <p>Ein unbeeinträchtigt Landschaftserlebnis erscheint nicht mehr möglich zu sein, zumal es keine Möglichkeit der Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen gibt.</p> <p>Die Beeinträchtigung erfolgt auch durch die kurzen Entfernungen zur Wohnbebauung, insbesondere auch nachts durch die blinkenden Höhenmarkierungen.</p> <p>Mit der Perspektive, über Bauleitplanung weitere Windkraftanlagen planen zu können, werden der Erweiterung des Windparks Luko die vorgenannten Bedenken entgegengehalten.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Der Ortsteil Roßlau befindet sich in über 4,7 km Entfernung zum Vorranggebiet Luko. Eine Umzingelung kann somit nicht festgestellt werden, da auch keine weiteren Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in der Nähe vorhanden oder geplant sind.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt für Neuanlagen das Dauerblinken in der Nacht.</p>	10/0/6
12.	1001837_020	Stadt Dessau-Roßlau	<p>Ortschaften Streetz/Natho Auch wenn Streetz/Natho kein Vorranggebiet ist, sich aber in unmittelbarer Nähe zum Windpark Luko</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der</p>	10/0/6

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>befindet, werden Bedenken zur Erweiterung des Windpark Luko angemeldet.</p>			<p>umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p>	
13.	1001911_035	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>Der gesamte nördliche Teil des VRG grenzt unmittelbar an Wald an; zudem ist das gesamte Gebiet von Wald umgeben. Dies ergibt aus fachlicher Sicht ein erhöhtes Konfliktpotenzial.</p> <p>Zur Gefährdungsminimierung sollten alle Anlagen unter federmausfreundlichem Betrieb laufen (Abschaltalgorithmus lt. BfN-Script 682, s. o.), die dann mit einem Gondelmonitoring ggf. modifiziert werden können</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Es handelt sich um ein Bestands-Vorranggebiet, welches bereits im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 festgelegt war und mit derzeit 12 Windenergieanlagen bebaut ist.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzu-</p>	10/0/6

						lassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, Gondelmonitoring).	
--	--	--	--	--	--	--	--